

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil
Sport im Bereich Prävention und Rehabilitation-**

vom 11. Juli 1997

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung im Fach Sport im Bereich Prävention und Rehabilitation ist der Prüfungsausschuß Sportwissenschaft der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Spätestens nach dem zweiten Semester ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in das System der Gesundheitsversorgung der Bundesrepublik Deutschland". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausurarbeit von einer Stunde Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Grundsätzlich ist die Orientierungsprüfung von allen Studierenden abzulegen, es sei denn, sie haben die Orientierungsprüfung in ihrem anderen Nebenfach abgelegt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Proseminar "Grundlagen präventiver und rehabilitativer Sportprogramme"
2. Proseminar "Grundlagen der Sportorthopädie".

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme am

1. Proseminar "Grundlagen der Gesundheitsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland" (entfällt bei Nachweis der gemäß § 3 Abs. 1 abgelegten Orientierungsprüfung)
2. Praktikum "Physiologie".

§ 5 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Sport im Bereich Prävention und Rehabilitation besteht aus einer 90 minütigen Klausurarbeit.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen in den drei Teilbereichen Biologie/Biochemie, funktionelle Anatomie und Physiologie.
- (2) Die Klausurarbeit setzt sich aus Fragen und/oder Aufgabenstellungen zusammen, die den in Absatz 1 genannten Teilbereichen eindeutig zuzuordnen sind. Die Teilbereiche sollen dabei in etwa gleichem Umfang geprüft werden.
- (3) Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der im Grundstudium zu den Teilbereichen angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung und Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen Teilbereichen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft.

=====

09-07-1

20.09.2000

02-3

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 19. August 1997, S. 251, geändert am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1298).